

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf und die Lieferung von Beratungs-, Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten

Stand: 10.06.2026

1 Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die Boom Software AG, FN 132252 p, Hasendorfer Str. 96, 8430 Leibnitz, Österreich, (im Folgenden „Auftragnehmer“) im Rahmen dieses Vertrages für installierte Computersysteme durchführt.
- 1.2 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.
- 1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widersprochen hat. Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.
- 1.4 Diese AGB gelten als Rahmenvertrag auch für alle Zusatzaufträge und Nachlieferungen, selbst wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.5 Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend und als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2 Leistung und Prüfung

- 2.1 Gegenstand (im Folgenden „Leistungsgegenstand“) eines Auftrages kann sein:
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Lieferung von Bibliotheks-(Standard)-Programmen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Einschulung des Bedienungspersonals
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Beratung
 - Programmwartung
 - Cloud-Hosting und Betriebsführung
 - Erstellung von Programmdateiträgern
 - Sonstige vereinbarte Dienstleistungen

- 2.2 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch geeignete Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Testumgebung im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung und Qualität der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich bei Erfüllung der Leistungen auch der Hilfe anderer Personen und Unternehmen zu bedienen. Zudem kann der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, an Dritte abtreten. Der Auftraggeber stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vom Rechtsübergang unverzüglich verständigen.
- 2.4 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.5 Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen und rügt er keine wesentlichen Mängel an der Software in schriftlicher Form, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer schriftlich zu melden, der um rascherstmögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 2.6 Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard)-Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.7 Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen.

- 2.8 Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers aufgelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.9 Ein Versand von Programmdateiträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3 Nicht durch den geschlossenen Vertrag gedeckte Leistungen

- 3.1 Falls nicht explizit im Vertrag anders geregelt, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 3.2 Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- 3.4 Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften.
- 3.5 Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt oder die Softwareprogramme nicht vereinbarungsgemäß oder dem Vertragszweck entsprechend verwendet werden.
- 3.6 Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- 3.7 Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- 3.8 Falls nicht explizit im Vertrag anders geregelt, Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 3.9 Behebung von Fehlern, die durch Fehlbedienung des Auftraggebers oder seiner Leute entstanden sind.
- 3.10 Falls nicht explizit im Vertrag anders geregelt, Datenimporte bzw. -exporte.
- 3.11 Falls nicht explizit im Vertrag anders geregelt, Datenerfassung bzw. Einrichten oder Ändern von Stamm- und Steuerdaten.
- 3.12 Anpassungen von Schnittstellen an, durch Dritte, geänderte Protokolle.
- 3.13 Migration/Portierung auf eine andere, als die vertraglich vereinbarte Systemumgebung (Computer, Betriebssystem, Datenbank, Schnittstellen).
- 3.14 Falls nicht explizit im Vertrag anders geregelt, Wartung von IT-Infrastruktur (Hardware, Netzwerk, Peripherie etc.).
- 3.15 Tuning-Maßnahmen.

4 Preise, Steuern und Gebühren

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und weiterer Abgaben. Alle anfallenden Abgaben sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Preise gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäfts-sitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmdateiträgern sowie Do-kumentation und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerun-gen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben die vertraglich vereinbarten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Höhe der Anpassung richtet sich dabei nach der branchenüblichen Preissteigerung, basierend auf dem österrei-chischen Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, welcher im Internet auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe UBIT, abrufbar ist.
- 4.3 Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Lis-tenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeits-aufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abwei-chungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 4.4 Sollte für die Erfüllung des Auftrags die persönliche Anwesenheit von einem oder meh-deren vom Auftragnehmer beauftragten Personen erfordern, so sind die tatsächlich an-gefallenen Übernachtungskosten aller vom Auftragnehmer beauftragten Personen vom Auftraggeber zu ersetzen. Ebenso sind dem Auftragnehmer die Fahrtkosten aller Mitar-beiter zu ersetzen, und zwar bei Benutzung der Eisenbahn die für Kosten von Tickets der 1. Klasse, bei der Benutzung eines Flugzeuges die Flugkosten von Tickets der Economy-Klasse, und bei Benutzung eines Pkw Kilometergeld in Höhe des geltenden amtlichen Kilometergeldes für jeden gefahrenen Kilometer.

5 Liefertermin/Abnahme und Teillieferung

- 5.1 Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 5.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auf-traggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbei-ten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschrei-bung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderli-chen Ausmaß nachkommt.
Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unter-lagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Ver-zug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftragge-ber.
- 5.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

- 5.4 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn einer der nachfolgenden Zeitpunkte eingetreten ist: wenn die Abnahme vom Auftraggeber bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Auftraggeber in Betrieb genommen wurde; der Datenträger mit der Software übergeben wurde, oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation.

6 Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)

- 6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Effizienzsteigerung und Unterstützung cloudbasierte KI-Tools in den Bereichen Softwareentwicklung (z. B. GitHub Copilot), Dokumentation und Support (z. B. Microsoft 365 Copilot) einzusetzen und die Inputdaten an die vom jeweiligen KI-Tool-Anbieter betriebenen Server zu übermitteln.
- 6.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die fachliche Letztverantwortung für alle Arbeitsergebnisse stets bei qualifizierten Mitarbeitern verbleibt (Human-in-the-Loop-Prinzip). Sämtlicher KI-unterstützt erstellter Code durchläuft vor der Implementierung ein manuelles Review-Verfahren (z. B. Pull Request Review) und die standardmäßigen Qualitätssicherungsprozesse des Auftragnehmers.
- 6.3 Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Quellcodes, Lastenhefte, Spezifikationen, (technische) Dokumentationen, Dokumente, Informationen oder sonstige geschützte oder vertrauliche Materialien (nachfolgend auch kurz „Auftragsunterlagen“ genannt) zur Bearbeitung, Wartung oder Weiterentwicklung zur Verfügung stellt, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit die ausdrückliche Einwilligung, diese Auftragsunterlagen unter Nutzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen KI-Tools zu verarbeiten.
- 6.4 Der Auftragnehmer setzt ausschließlich KI-Tools ein, bei denen eine Option zur Deaktivierung des Trainingsmodus verfügbar ist. Der Auftragnehmer sichert zu, diese Option zu aktivieren und aktiviert zu halten oder nur solche KI-Tools einzusetzen, bei denen der Anbieter zusichert, dass die Inputdaten nicht zu Trainingszwecken oder zur Verbesserung der KI-Algorithmen verwendet werden.
- 6.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass bei der Nutzung von KI-Tools im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich solche KI-Tools zum Einsatz kommen, bei denen der Anbieter auf sämtliche Rechte an dem durch die KI-Tools generierten Output (insbesondere auf Daten, Texte, Code oder andere Ergebnisse) vollständig verzichtet.
- 6.6 Der Auftragnehmer ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, KI-Tools zur Leistungserbringung einzusetzen. Die Entscheidung über den generellen Einsatz von KI-Tools sowie der Einsatz über bestimmte KI-Tools sowie über die Methoden liegt im alleinigen Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Einsatz von KI-Tools. Aus dem Nicht-Einsatz von KI-Tools durch den Auftragnehmer können vom Auftraggeber keine Ansprüche auf Preisminderung, Honoraranpassungen oder sonstige Vergütungsreduktionen abgeleitet werden.
- 6.7 Die Parteien vereinbaren zudem, dass der vertragliche Haftungsmaßstab durch die Verfügbarkeit oder den Einsatz von KI-Tools unberührt bleibt. Insbesondere führt der Umstand, dass ein Schaden durch den Einsatz von KI-Tools potenziell vermeidbar gewesen wäre, nicht zu einer strengeren Haftung des Auftragnehmers oder zu einer Umstufung von leichter in grobe Fahrlässigkeit. Maßgeblich für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers bzw. deren Mitarbeiter ist ausschließlich der fachmännische Standard konventioneller, menschlicher Softwareentwicklung.

- 6.8 Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler oder Unregelmäßigkeiten, die auf die Verwendung von KI-Tools zurückzuführen sind (z. B. "Halluzinationen"), sofern der Auftragnehmer den Stand der Technik bei der Auswahl der KI-Tools eingehalten hat.
- 6.9 Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Verarbeitung der Auftragsunterlagen unter Nutzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen KI-Tools sowie die Nutzung der Arbeitsunterlagen zu internen Trainingszwecken keinen Verstoß gegen etwaige bestehende Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vertraulichkeitsklauseln zwischen den Parteien darstellt. Soweit bestehende Vereinbarungen diese Verarbeitungen bzw. Nutzungen oder die Verarbeitung von Daten durch Subauftragsverarbeiter der KI-Tool-Anbieter einschränken würden, vereinbaren die Parteien hiermit eine ausdrückliche Durchbrechung dieser Einschränkungen zugunsten der in diesem Vertrag definierten KI-Nutzung.

7 Nutzung von Auftragsunterlagen zu Trainingszwecken der internen KI des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer hiermit ausdrücklich das nicht-exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, die im Rahmen der Zusammenarbeit von ihm zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen zum Zweck der Entwicklung, Optimierung und des Trainings unternehmensinterner Systeme der Künstlichen Intelligenz des Auftragnehmers zu verwenden.
- 7.2 Dieses Recht umfasst ausschließlich die Nutzung für interne Zwecke vom Auftragnehmer, insbesondere zur Verbesserung der Softwarequalität, zur automatisierten Fehlererkennung und zur Effizienzsteigerung in der Softwareentwicklung.
- 7.3 Vor der Verwendung der Auftragsunterlagen zu Trainingszwecken verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese nach dem Stand der Technik zu pseudonymisieren. Dabei werden insbesondere kunden- und projektspezifische Bezeichnungen, Namen von Mitarbeitern des Auftraggebers, Zugangsdaten (Credentials) sowie explizit als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnete Informationen des Auftraggebers, die nicht unmittelbar für die softwaretechnische Logik relevant sind, entfernt oder unkenntlich gemacht, sofern dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist. Der Auftragnehmer ist jedenfalls berechtigt, KI-Tools zur Pseudonymisierung einzusetzen.
- 7.4 Die durch das Training mit Kundendaten gewonnenen Erkenntnisse, Parameteranpassungen und Verbesserungen der internen KI-Modelle (nachfolgend auch kurz „Arbeitsergebnisse“ genannt) stehen ausschließlich im geistigen Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe dieser Arbeitsergebnisse, auf eine Beteiligung an den durch die optimierte KI erzielten Effizienzgewinnen oder ein sonstiges Recht auf Nutzung dieser Arbeitsergebnisse. Der Auftragnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Arbeitsergebnisse für künftige kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke sowie in Projekten für andere Kunden uneingeschränkt einzusetzen.
- 7.5 Die unter diesem Punkt eingeräumten Nutzungsrechte zu Trainingszwecken sowie die Arbeitsergebnisse verbleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung der Parteien beim Auftragnehmer, da ein "Verlernen" der in das Modell eingeflossenen abstrakten Informationen technisch nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

8 Elektronischer Rechnungsversand

8.1 Die Rechnungsübermittlung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

9 Zahlung

- 9.1 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturendatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 9.2 Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 9.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 9.4 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Zahlungsverzug berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten und Schäden sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen zuzüglich USt verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.
- 9.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

10 Urheberrecht und Nutzung; Weiterverwendung von Messdaten

- 10.1 Der Auftragnehmer verfügt über sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte (Werknutzungsrechte) an dem Leistungsgegenstand exklusiv. Diese Rechte umfassen auch alle Leistungen, Knowhow, Arbeitsergebnisse und Schöpfungen, wie insbesondere sämtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie etwa die Software, Texte, Graphiken, graphische und konzeptuelle Gestaltungen (Designs), Datenbanken, Bilder, Layouts, Logos, Ideen, Konzepten, Plänen, die im Leistungsgegenstand enthalten sind.
- 10.2 Auf der Grundlage dieser Bedingungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer der Vertragslaufzeit das widerrufliche, nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht ausschließlich zur Nutzung des Leistungsgegenstands ein.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle technischen Daten (zB. Messdaten, Radsatzdaten), die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsgegenstandes verarbeitet, in anonymisierter Form kostenlos und ohne weitere schriftliche Genehmigung des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Weiterentwicklung und Verbesserung Leistungsgegenstandes zu verwenden. Vom Zweck umfasst ist ausdrücklich die Verwendung der technischen Daten zur Ausbildung von maschinellen Lernsystemen (Algorithmen), zB durch überwachtes und unüberwachtes Lernen. Alle durch die Verwendung der technischen Daten entstehenden Rechte verbleiben beim Auftragnehmer, es gilt Punkt 8.1 sinngemäß.

11 Rücktrittsrecht

- 11.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 11.2 Treten im Zuge der Leistungserbringung vom Auftraggeber verschuldete Verzögerungen ein, hat der Auftragnehmer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts aufgetretenen Kosten dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- 11.3 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte und Streiks, Naturkatastrophen, Handelsembargos und Transportsperrern, kriegerische Auseinandersetzungen, Seuchen wie insbesondere Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm, eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- 11.4 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

12 Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft seiner erbrachten Leistungen ausschließlich, wie im Angebot geregelt. Alle gesetzlichen Gewährleistungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 2.4 schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. §924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 12.2 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 12.3 Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

- 12.4 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anomale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 12.5 Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 12.6 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

13 Haftung

- 13.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 13.2 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13.3 Auf die Punkte 6.7 und 6.7 zur Haftungseinschränkung wird hingewiesen.

14 Abwerbungsverbot

- 14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter vom Auftragnehmer abzuwerben oder ohne Zustimmung des Auftragnehmers anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

15 Datenschutz, Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 15.2 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Leistungsgegenstandes und gemäß den Bestimmungen dieser AGB verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen des Auftragnehmers, wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer und Auftragsverarbeiter, insbesondere die Boom Software GmbH, eine 100%-Tochtergesellschaft des Auftragnehmers, mit Sitz Alter Stadthafen 3a, 26122 Oldenburg, Bundesrepublik Deutschland, Registergericht: Handelsregister Oldenburg, Registernummer: HRB 208366.

- 13.3 Dem Auftragnehmer ist es wichtig, seine Software stetig zu verbessern und weiterzuentwickeln. Der Auftragnehmer verarbeitet daher insbesondere technische Daten, die Berichte zur Nutzung der Software durch den Auftraggeber im Rahmen der Vereinbarung über die Nutzung der Software ermöglichen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich um interne Prozesse wie Fehlerbehebung, Produktverbesserung, Weiterentwicklung, Datenanalyse (inkl. Nutzerverhalten in anonymisierter Form), Tests und Forschungsarbeiten durchzuführen sowie statistische Erhebungen vorzunehmen. Weiters soll dadurch die Sicherheit der Software zu gewährleistet werden.
- Die erhaltenen Daten sollen Berichte über die Funktionsweise und die Nutzung der Software ohne Personenbezug ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dennoch in Einzelfällen Daten verarbeitet werden, die einen Personenbezug herstellen. Folgende Daten können beim Auftragnehmer erhoben werden: Name des Kunden, Name des Mitarbeiters des Kunden, Kontaktdaten des Mitarbeiters des Kunden, Nutzungsverlauf der Software, Problembeschreibung, Messdaten. Der Personenbezug der verarbeiteten Daten wird vom Auftragnehmer spätestens nach Abschluss der Fehlerbehebung unwiderruflich gelöscht. Die Rechtsgrundlage ist die durch Nutzung der Software erteilte Einwilligung des Auftraggebers sowie das Vorliegen des überwiegenden berechtigten Interesses des Auftragnehmers. Die Einwilligung des Auftraggebers kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden. Durch einen Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

16 Elektronische Post zu Werbezwecken

- 16.1 Der Auftraggeber ist widerruflich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer seine und die beruflichen Kontaktdaten seiner Dienstnehmer (Post-, E-Mail-Adresse sowie Fax- und Rufnummer) zur Beratung und Werbung ausschließlich für eigene Zwecke nutzt und der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf diesem Wege aktuelle Produktinformationen und/oder Newsletter zukommen lässt. Diese Einwilligung kann der Auftraggeber jederzeit schriftlich oder per E-Mail zurückziehen.

17 Sonstiges

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- 18.2 Bei Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.